

Aufgrund von Art. 23 und Ar. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

Satzung für den Besuch der Ferienbetreuung

§ 1 Träger

Die Gemeinde Kutzenhausen ist Trägerin des Objekts „Ferienbetreuung an der Grundschule Kutzenhausen“, nachfolgend „Ferienbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule Kutzenhausen besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (2) Die Kinder müssen für eine ganze Ferienwoche angemeldet sein.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen entscheidet der Träger zusammen mit der Betreuungsleitung.
- (4) Bei ausreichender Kapazität können Kinder aus den umliegenden Nachbargemeinden aufgenommen werden.
- (5) Die Mindestteilnehmerzahl sind 10 Kinder.
- (6) Die Höchstteilnehmerzahl wird auf 25 Kinder pro Gruppe begrenzt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich durch das Personal der Ferienbetreuung aufgenommen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Unterzeichnung der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung „Ferienbetreuung“ ist an den angebotenen Ferientagen von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Betreuung orientiert sich an den Schließzeiten des örtlichen Kindergartens.
- (2) An den Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

§ 5 Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung findet grundsätzlich an allen Betreuungstagen statt. Ausnahmen hiervon werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung für Mittagsverpflegung ist schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Verpflegung kann jeweils nur für eine volle Ferienwoche gebucht werden.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

- (2) Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.

§ 7 Ausschluss vom Besuch

- (1) Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der „Ferienbetreuung“ ernsthaft stören, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Gebühren für die gerade laufende Woche werden nicht zurückerstattet.
- (2) Kinder können von der Betreuung ausgeschlossen werden wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von mehr als zwei Ferienwochen im Rückstand sind.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft.

Gemeinde Kutzenhausen, 24. April 2017


Silvia Kugelmann
1. Bürgermeisterin

